



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

ORGANISATIONS- UND BETRIEBSORDNUNG

BUCH III

REGELWERK FÜR STUDIERENDE

TEIL III 8

**REGELUNG DER BEWERTUNG DER LEHRTÄTIGKEIT
DURCH DIE STUDIERENDEN**

BUDAPEST

2019

Inhalt

TEIL III.8.	3
REGELUNG DER BEWERTUNG DER LEHRTÄTIGKEIT DURCH DIE STUDIERENDEN	3

TEIL III.8. REGELUNG DER BEWERTUNG DER LEHRTÄTIGKEIT DURCH DIE STUDIERENDEN

§ 1

Ziel und Geltung der Regelung

- (1) Das Ziel der Bewertung der Lehrtätigkeit durch die Studierenden (im Weiteren: Bewertung der Lehrtätigkeit) besteht darin,
 - a) mit dem Kennenlernen der Meinung der Studierenden zur Erhöhung des Niveaus der Ausbildung an der Semmelweis Universität beizutragen und die Effizienz der Ausbildung intellektueller Fachleute zu erhöhen;
 - b) der Leitung der Universität, der Fakultät und der begutachteten Organisationseinheit für Bildung und Dozenten die Möglichkeit zum Kennenlernen der Beurteilung ihrer Arbeit zu bieten und die Identifizierung der zu entwickelnden Bereiche sowie die Beseitigung der gegebenenfalls auch dadurch erschlossenen Fehler und Mängel zu unterstützen;
 - c) die verantwortungsvolle Meinungsäußerung der Studierenden zum Niveau der Ausbildung an der Semmelweis Universität zu unterstützen, die anspruchsvolle Teilnahme der Studierenden am öffentlichen Leben der Universität sicherzustellen und auch dadurch die Erfüllung der Qualitätsanforderungen zu fördern;
 - d) die Erhöhung der Effizienz der Ausbildung und die Entwicklung des Studienplans sowie der einzelnen Studienfächer zu fördern;
 - e) zur ständigen Funktion des Qualitätssicherungssystems der Universität beizutragen;
 - f) das Erscheinen der Meinung der Studierenden bei der Einstufung der öffentlichen Angestellten als Dozenten zu sichern.
- (2) Hinsichtlich der Ordnung der Bewertung der Lehrtätigkeit
 - a) erstreckt sich der personelle Geltungsbereich
 - aa) seitens der begutachteten Personen auf alle an den unter das Hochschulgesetz fallenden Ausbildungen beteiligten Angestellten im Öffentlichen Dienst sowie auf die in einem Auftragsverhältnis stehenden Dozenten und Leiter der Klinikpraktikumsstätten der Universität;
 - ab) seitens der Begutachter auf die mit der Universität in einem aktiven Studienverhältnis stehenden Studierenden;
 - ac) auf die Angestellten der Universität, die an der Erhebung der Bewertung der Lehrtätigkeit mitwirken.
 - b) erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich auf die Meinung des Begutachters über das Niveau und die Qualität der Ausbildung an der Universität;
 - c) erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf alle Fakultäten, Organisationseinheiten für Bildung sowie externen Unterrichts- bzw. Ausbildungsstätten der Universität.

- (3) Aufgrund der Ordnung der Bewertung der Lehrtätigkeit
 - a) sind die Fragebögen zu erstellen, mit deren Nutzung die Begutachter ihre Meinung über die begutachteten Personen äußern;
 - b) sind die Fragebögen einzusammeln, aufzuarbeiten und zusammenzufassen;
 - c) sind alle bei der Auswertung anfallenden Daten zu verarbeiten;
 - d) ist sicherzustellen, dass die dazu bevollmächtigten Personen – unter Wahrung ihrer Vertraulichkeitspflicht – die aggregierte Meinung einsehen können.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das sich aus dem Studierendenstatus ergebende gesetzlich zugesicherte Recht der Begutachter ist es, ihre Meinung über das Niveau und die Qualität der Ausbildung in den Organisationseinheiten für Bildung der Universität zu sagen und in Verbindung damit Bemerkungen zu machen bzw. Kritik zu äußern und zur Verbesserung dessen Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Der Begutachter kann seine Meinung äußern zu allen Studienfächern, die er im gegebenen Semester belegt hat, zu allen Ausbildern, an deren Übungen er teilgenommen hat, und zur Lehrtätigkeit aller Dozenten, zu deren Vorlesungen er erschienen ist.
- (3) Die Anonymität des Begutachters im Bewertungsverfahren muss gewahrt bleiben, die Meinung darf nicht mit der Person des Begutachters zu verknüpfen sein. Dem Begutachter darf aus seiner Meinungsäußerung oder aus deren Verweigerung kein Nachweis entstehen.
- (4) Wenn ein gegebener Ausbilder bzw. Dozent die Ausbildung der Begutachtergruppe fortsetzt, darf er bis zum Abschluss der Ausbildung der Gruppe die zu ihm abgegebenen Meinungen nicht einsehen.
- (5) Bei der Berufung auf die Bewertung der begutachteten Person darf der Meinungscharakter der Bewertung nicht außer Acht gelassen werden.

§ 3

Zusammenstellung der Fragebögen

- (1) Das System der Bewertung der Lehrtätigkeit durch die Studierenden besteht aus der Bewertung
 - a. der Pflichtfächer bzw. der obligatorisch wählbaren und frei wählbaren Studienfächer,
 - b. der Vorlesungen und der Lehrtätigkeit der Dozenten sowie
 - c. der Übungen und der Lehrtätigkeit der Ausbilder.
- (2) Die Zusammenstellung der Fragebögen und deren fachlichen Inhalt bestimmt auf Anregung des Leiters der Fakultät die Fakultät im Einvernehmen mit der Studierendenselbstverwaltung.
- (3) Das Ausfüllen der Fragebögen unterstützt eine Anleitung zum Ausfüllen, die den Zugang zu den Fragebögen sowie die Anwendbarkeit und Verwendbarkeit der Fragebögen enthält.

- (4) Die Fragebögen sind in jeder Sprache zu erstellen, in welcher in der gegebenen Fakultät eine Ausbildung läuft.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass die an einer fremdsprachigen Ausbildung teilnehmenden Studierenden einen in der Sprache laut ihrer Ausbildung zusammengestellten Fragebogen ausfüllen können.
- (6) Über die auf den Fragebögen beruhende Bewertung der Lehrtätigkeit hinaus kann der Rektor, der Fakultätsleiter oder der Leiter der gegebenen Organisationseinheit eine andere Art der Bewertung durch die Studierenden (z. B. Monitoringgruppe) zur Erschließung von speziellen Ausbildungsfragen anregen.

§ 4

Abwicklung der Bewertung der Lehrtätigkeit durch die Studierenden

- (1) Die Art und Weise des Ausfüllens der Fragebögen (auf Papier oder elektronisch) wird vom Leiter der gegebenen Fakultät bestimmt. Die Betreuung und Abwicklung der Bewertung der Lehrtätigkeit sichert das Zentrum für Entwicklung, Methodik und Organisation der Ausbildung (Organisationszentrum) der Semmelweis Universität unter fachlicher Aufsicht des Dekans der gegebenen Fakultät.
- (2) Die Bewertung der Lehrtätigkeit ist so zu organisieren, dass im Falle der mit einer Abschlussprüfung endenden Studienfächer wenigstens einmal eine Meinung über die Ausbildung des Studienfachs, die Vorlesungen/Dozenten und der Übungen/Ausbilder erstellt wird und die Ausbildungstätigkeit aller Organisationseinheiten für Bildung begutachtet wird.
- (3) Der Zeitpunkt der Bewertung wird vom Leiter der gegebenen Fakultät festgelegt, unter der Maßgabe, dass die Bewertung bis zum Ende der Unterrichtsperiode abgewickelt sein muss.
- (4) Die Bewertung erfolgt in Form eines anonymen Fragebogens, wobei sichergestellt wird, dass der Begutachter nur Zugriff auf den von ihm auszufüllenden Fragebogen hat und auch das nur ein einziges Mal.
- (5) Das Ausfüllen des Fragebogens erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Begutachter hat das Recht, auf Fragen nicht zu antworten, und auch, seiner Absicht Ausdruck zu verleihen, wonach er keine Meinung äußern möchte.
- (6) Für Begutachter, die einen Fragebogen ausfüllen, legt der Leiter der Fakultät – unter Einhaltung des Grundsatzes der Anonymität und der Vorschriften zum Datenschutz – auf Vorschlag der Studierendenselbstverwaltung Vergünstigungen fest.

Wenn in einer Ausbildung der Unterricht für die zum gegebenen Semester des Musterlehrplans gehörenden Studienfächer in einem Blocksystem erfolgt, wird der Fragebogen der Bewertung der Lehrtätigkeit für die Studienfächer des gegebenen Blocks, die Vorlesungen und die Dozenten bzw. die Übungen und die Ausbilder für die Studierenden am vorletzten Ausbildungstag der gegebenen Blöcke zugänglich.

§ 5

Bewertung und Verwaltung der Fragebögen, Verwendung der Bewertung und Vorstellung der Bewertungen

- (1) Die Aufarbeitung der Fragebögen erfolgt nach der Methodik der Qualitätssicherung der Universität. Die Aufarbeitung (Zusammenfassung) der Fragebögen (die Durchführung der statistischen Berechnungen und Analysen) nimmt das Organisationszentrum innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Fragebogens vor.
- (2) Aus den Ergebnissen der Bewertung der Lehrtätigkeit durch die Studierenden wird eine Zusammenstellung auf der Ebene der Universität, der Fakultät und der Organisationseinheit für Bildung erstellt.
- (3) Nach der Aufarbeitung der Fragebögen erstellt der Leiter des betroffenen Instituts innerhalb von 30 Tagen nach der Vorstellung der Bewertungen einen Maßnahmenplan, den er im Intranet der Universität veröffentlicht. Der Maßnahmenplan ist in der Sprache laut der gegebenen Ausbildungssprache zu veröffentlichen.
- (4) Die Daten zur Lehrtätigkeit des Dozenten werden mit denselben vom Organisationszentrum gegebenen Zahlencodes verschlüsselt. Die folgenden Personen dürfen – mit der Pflicht zur Vertraulichkeit, zur Ausführung der aufgrund ihres Rechtsverhältnisses in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben – die Zahlencodes kennenlernen:
 - a) der Rektor,
 - b) die Stellvertretenden Rektoren,
 - c) der Leiter der betroffenen Fakultät und seine Stellvertreter,
 - d) der begutachtete Dozent,
 - e) der Leiter der Organisationseinheit für Bildung, bei der der begutachtete Dozent angestellt ist oder seine Lehrtätigkeit betreibt,
 - f) der Direktor des Organisationszentrums,
 - g) die an der Aufarbeitung der Meinungen beteiligten Personen.
- (5) In einem in der vorliegenden Ordnung nicht festgelegten Fall können andere Personen die auf die Person des begutachteten Dozenten bezogenen Daten ausschließlich aufgrund einer Einzelentscheidung des Leiters der Universität bzw. der Fakultät sowie der schriftlichen Einwilligung des betreffenden Dozenten bzw. bei Bestehen der allgemeinen gesetzlichen Bedingungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (insbesondere Bestehen des Zwecks der Datenverarbeitung und der Rechtsgrundlage) bzw. im Einklang mit den Zielen der vorliegenden Ordnung und mit einer Information, die die Relevanz des aus den ausgegebenen Daten herauszulesenden Ergebnisses auslegt und in den Kontext stellt, einsehen.
- (6) Das Ergebnis für die einzelnen Dozenten darf – auf nicht identifizierbare Art und Weise – und die zusammengefassten Ergebnisse für die Universitätsbürger dürfen – auf eine nur für sie zugängliche Weise – zugänglich gemacht werden. Vom Leiter der Fakultät werden die zusammengefassten Ergebnisse und vom Leiter der Einrichtung die Ergebnisse der einzelnen Studienfächer

aufgeschlüsselt auf die Jahrgänge veröffentlicht.

- (7) Der Rektor der Universität, die Stellvertretenden Rektoren, die Dekane, die Stellvertretenden Dekane und die Leiter der Organisationseinheiten für Bildung dürfen die Bewertung zur Erhöhung des Niveaus der Ausbildung an der Universität und zur Verbesserung der Lehrtätigkeit der Organisationseinheiten für Bildung der Fakultät – ohne Verarbeitung der individuellen personenbezogenen Daten – auch auf andere Art und Weise verwenden.
- (8) Bei der Qualitätssicherung der Universität darf die Bewertung verwendet werden.
- (9) Die Bewertung für den betroffenen Zeitraum ist der Regierungsverordnung Nr. 395/2015 (XII.12.) Korm. entsprechend zu verwenden.

§ 6

Fakultätsordnung für die Bewertung der Lehrtätigkeit

- (1) Die durch die vorliegende Ordnung in die Kompetenz der Fakultät verwiesenen Regeln und Aufgaben sind in der von der Fakultät angenommenen Fakultätsordnung für die Bewertung der Lehrtätigkeit festzulegen.
- (2) Die Voraussetzung für das Inkrafttreten der Fakultätsordnung für die Bewertung der Lehrtätigkeit ist die Zustimmung der Studierendenselbstverwaltung.